

Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i. V. m. § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48, in der Fassung vom 23. Januar 2013, GVBl. LSA Nr. 2/2013, S. 38) zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (GVBl. LSA Nr. 27/2018 S. 420 ff.) vom 19. Dezember 2018, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am (DATUM) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

¹Mit dieser Satzung werden das Wahlverfahren und die Termine der Wahl für die Gemeindeelternvertretung von Kindertageseinrichtungen in der Lutherstadt Wittenberg geregelt. ²Gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA wird je Kindertageseinrichtung in der Lutherstadt Wittenberg eine Vertreterin oder ein Vertreter und deren Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren, durch die Elternvertreterinnen und Elternvertreter gewählt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Lutherstadt Wittenberg.

§ 3 Wahlperiode

¹Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Tageseinrichtung der Lutherstadt Wittenberg wählen jeweils aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren, beginnend jeweils zum 01.08. und endend jeweils zum 31.07. eines jeden ungeraden Jahres, einen Vertreter und deren Stellvertreter für die Gemeindeelternvertretung. ²Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand.

§ 4 Einberufung und Wahlvorbereitung des Gemeindeelternvertreters

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung lädt die Elternvertreterinnen und Elternvertreter mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.

(2) Jede satzungsgemäß einberufene Wahl ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten.

§ 5 Wahl und Niederschrift

(1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertretung der Eltern (Gemeindeelternvertretung).

(2) ¹Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. ²Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. ³Dieser besteht aus der Einrichtungsleitung, die die Wahl leitet und einem Trägervertreter, der das Protokoll führt (Schriftführer).

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl, sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) ¹Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. ²Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. ³Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

(5) Es ist nur die höchstpersönliche Ausübung des Wahlrechts zulässig.

(6) ¹In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. ²Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(7) ¹Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ³Bei gleicher Stimmanzahl findet eine Stichwahl statt. ⁴Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Es finden zwei aufeinanderfolgende Wahlgänge statt – im ersten wird der Vertreter, im zweiten sein Stellvertreter gewählt.

(8) ¹Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Anzahl der insgesamt wahlberechtigten Elternvertreter
6. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
7. Liste der Wahlvorschläge
8. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
9. Wahlergebnis

§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

¹Das Wahlergebnis ist in der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. ²Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. ³Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Einrichtung zu unterzeichnen.

§ 8 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen sind vom Träger der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. ²Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 9 Konstituierende Sitzung

(1) Die Gemeindeelternvertreter wählen eigenständig in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen einen Vorstand.

(2) ¹Das Wahlergebnis der konstituierenden Sitzung ist allen Trägern von Kindertageseinrichtungen durch den neu gewählten Vorstand innerhalb von 14 Tagen bekanntzugeben. ²Ein Vorstandsmitglied, als Ansprechpartner für die Verwaltung, ist dem Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Niederlegung und Neuwahl

(1) ¹Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. ²Die Wahlamtsniederlegung ist dem Träger der Einrichtung begründet und schriftlich anzuzeigen.

(2) ¹Nach Ausscheiden des gewählten Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, so ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieser Satzung neu zu wählen.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel